

21. SABBARESE, Luigi (Hrsg.), *Opus humilitatis iustitia. Studi in memoria del Cardinale Velasio De Paolis. Bd. II. Rom: Urbaniana University Press 2020. 390 S., ISBN 978-88-401-6040-5, 40,00 EUR [I].*

Die vorliegende Rezension beschränkt sich auf den zweiten der insgesamt drei Bände umfassenden Gedenkschrift für den im Jahr 2017 verstorbenen Kurienkardinal Velasio DE PAOLIS aus der Kongregation der Missionare des Hl. Karl (*Scalabriniani*). Sie wurde von Prof. Luigi SABBARESE der Päpstlichen Urbaniana Universität in Rom herausgegebenen. Bereits im Jahr 2005 veröffentlichte dieselbe Universität eine Festschrift zu Ehren des damaligen Titularbischofs und Sekretärs der Apostolischen Signatur anlässlich seines 70. Geburtstags.

Der vorliegende zweite Band der Gedenkschrift umfasst jene Beiträge, die sich mit dem Verkündigungsamt, dem Heiligungsamt und dem kirchlichen Vermögensrecht beschäftigen (Bücher III-V des CIC).

Maurizio MARTINELLI legt die Rolle der Urbaniana-Universität bei der Reform der kirchlichen Studien in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dar. Im Anschluss an die Apostolische Konstitution *Deus scientiarum Dominus* Papst PIUS XI. von 1931 wurde am damaligen Päpstlichen Athenäum Urbanum ein missionswissenschaftliches Institut eingerichtet, welches Missionare ausbilden und ihnen geeignete Methoden für die Evangelisierung vermitteln sollte. Die Bekehrung der Nichtchristen sollte nur den Ausgangspunkt für die Schaffung einer christlichen Kultur und Gesellschaft mit Kirchen, Schulen, Krankenhäusern und sonstigen karitativen Werken bilden. Ein eigener Lehrstuhl für Missionsrecht wurde eingerichtet, der seine Tätigkeit im akademischen Jahr 1938/1939 aufnahm und sich zu einer eigenständigen kirchenrechtlichen Fakultät fortentwickelte.

Bruno ESPOSITO erläutert im mit 64 Seiten längsten Beitrag die Gesetzgebung zu den kirchlichen Universitäten und Fakultäten vom CIC/1917 bis zur Apostolischen Konstitution *Veritatis gaudium* vom 27.12.2017. ESPOSITO verfügt als früherer Dekan der Fakultät für kanonisches Recht und Vizerektor der Päpstlichen Universität Angelicum in Rom über eine reiche praktische Erfahrung.

Im Anschluss an die Erörterung der *Normae quaedam* der Kongregation für das katholische Bildungswesen von 1968 sowie der Apostolischen Konstitution *Sapientia christiana* von 1979 kommentiert er ausführlich die Apostolische Konstitution *Veritatis gaudium*, welche die Erneuerung der kirchlichen Studien in den Kontext des Evangelisierungsauftrags der Kirche stellte.

In der Einleitung nimmt Papst FRANZISKUS auf die Nummern 14 und 20 von *Populorum progressio* Bezug und unterstreicht die Bedeutung der Inkulturation für die Neuevangelisierung. Der katholische Glaube rettet die Kulturen und nicht die Kulturen den katholischen Glauben.

ESPOSITO kommentiert die 38 durch *Veritatis gaudium* gegenüber *Sapientia Christiana* und die 50 gegenüber den *Ordinationes* zu *Sapientia christiana* ver-

änderten Artikel. Die größten Veränderungen sind auf die Einarbeitung der Reformen der Fakultäten für kanonisches Recht und für Philosophie zurückzuführen. Am Schluss seines Kommentars bringt ESPOSITO seine Sorge um die akademische Autonomie zum Ausdruck, welche von externen Autoritäten, wie dem Großkanzler, aber auch vom überzogenen Einfluss der Verwaltungsorgane beschnitten wird.

Vincenzo MOSCA handelt von der Bedeutung des partikularen Kirchenrechts als Ort für die Inkulturation des Evangeliums in einer synodalen Kirche auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips, welches die Gesetzgebung durch die Bischofskonferenzen, die Diözesanbischöfe sowie die Institute des Geweihten Lebens und die Gesellschaften des Apostolischen Lebens einschließt.

Fabio VECCHI beschreibt die Hervorhebung des metahistorischen und metakulturellen Wertes des Evangeliums als Objekt und Ziel der Evangelisierung durch Kardinal DE PAOLIS. Verkündigung bedeutet nicht nur passive Anpassung an vorgegebene Kulturen, sondern universale Einladung zur bewussten Teilhabe an der Wahrheit des Glaubens.

Der Großteil der Beiträge, nämlich sieben, ist dem Heiligensamt gewidmet. José FERNÁNDEZ SAN ROMÁN erläutert die Frage nach der Zulassung von Taufschein-Katholiken, die in der katholischen Religion weder erzogen noch unterwiesen wurden, zur Eheschließung. Mit dieser Frage hat er sich bereits in seiner Dissertation beschäftigt. Selbst wenn sie die Unterweisung in der kirchlichen Lehre ablehnen, dürfen sie nicht als öffentliche Sünder betrachtet werden.

Ernest B.O. OKONKWO handelt im einzigen in englischer Sprache verfassten Beitrag des Bandes unter dem Titel „The Marriage and the Juridical Status of Defectors from the Catholic Church by a Formal Act after m.p. *Omnium in mentem*“ unter Berücksichtigung der Erklärung des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte von 2006 und der kanonistischen Literatur aus dem deutschsprachigen Raum von den Folgen des Kirchenaustritts für die Eheschließung. Er behauptet, dass jeder deutsche Katholik, der vor der staatlichen Behörde den Kirchenaustritt erklärt, zumindest als Schismatiker zu behandeln sei, der von den in den cc. 751, 1330 und 1364 vorgesehenen Folgen, konkret der Tatstrafe der Exkommunikation, getroffen wird. Damit widerspricht er dem von ihm selbst auf Seite 189 zitierten Dekret der Deutschen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt, welches am 24.9.2012 in Kraft trat, und eine Minderung der Rechte des ausgetretenen Katholiken vorsieht, nicht jedoch ein Eintreten der Tatstrafe der *excommunicatio latae sententiae*, die zudem ihre Rechtswirkungen im äußeren Bereich erst nach vorausgehender Ermahnung gemäß c. 1347 und Erklärung durch Dekret des Ordinarius oder Urteil eines kirchlichen Gerichts entfaltet. Dabei muss eine Prüfung der Zurechenbarkeit sowie des eventuellen Vorliegens von Strafausschluss- oder Strafmilderungsgründen erfolgen.

Wojciech GORALSKI unterscheidet, ausgehend vom Inhalt des Rechtes und der Pflicht zur Kindererziehung, zwischen der rein menschlichen Erziehung einerseits und der moralisch-religiösen Erziehung andererseits. Der Ausschluss der Kindererziehung durch positiven Willensakt führt zur Nichtigkeit der Ehe.

GORALSKI vertritt die Ansicht, die moralische und religiöse Erziehung gehöre nicht zu den Wesenselementen des Ehekonsenses und beruft sich dabei auf c. 1136, der die moralische und religiöse Erziehung der Nachkommenschaft zu den schwerwiegenden Grundpflichten der Ehepartner erklärt, nicht aber zu den Wesenselementen des Ehekonsenses.

Raffaele SANTORO legt das Ehehindernis der Kultusverschiedenheit in China, ausgehend von der Reform des staatlichen Familienrechts und dem Widerruf der 1978 von der Kongregation für die Glaubensverbreitung für China gewährten Sondervollmachten durch Papst BENEDIKT XVI., gemäß dem in Kontinentalchina geltenden kirchlichen Partikularrecht dar. Das neue chinesische Familienrecht betont nicht nur die Gleichstellung der Partner, sondern erleichtert die einvernehmliche Scheidung. Angesichts der Bedeutung traditioneller Formen der Eheschließung und der Schwierigkeit, die kanonische Form einzuhalten, erließ die Chinesische Bischofskonferenz eine Partikularnorm zu c. 1127 § 2, wonach diejenigen Katholiken, welche die Dispens von der kanonischen Eheschließungsform erhielten, ihre Ehe in einer öffentlichen Form nach chinesischem Gewohnheitsrecht oder nach staatlichem Recht schließen können, sofern sie die Eintragung ins Tauf- und Trauungsbuch der Pfarre veranlassen.

Francesco CATOZZELLA versucht auf der Grundlage von *Amoris Laetitia*, Nr. 75, die Beantwortung der Frage: Wird die Ehe zwischen Ungetauften durch deren Taufe automatisch Sakrament? Wird die Ehe durch einen darauf folgenden ehelichen Akt auch dann vollzogen, wenn die beiden Partner seit langem getrennt leben? Seit der dritten Auflage des bekannten *Tractatus canonicus de matrimonio* von Kardinal Pietro GASPARRI aus dem Jahr 1904 ist es herrschende Lehre, dass die zwischen zwei Ungetauften geschlossene Ehe durch die Taufe beider Partner sakramental wird. GASPARRI bezeichnete diese Frage in der dritten Auflage noch als offen, in der vierten von 1932 hingegen als abgeschlossen. CATOZZELLA bespricht dazu die verschiedenen im Lauf der Geschichte von der Kanonistik geäußerten Meinungen. Die Weigerung eines oder beider Partner, sich zum Zeitpunkt der Taufe noch als verheiratet zu betrachten, verhindere nicht, dass die Ehe durch deren Taufe Sakrament wird, obwohl die sakramentale Gnade ihre geistlichen Früchte nicht entfalten kann.

Jesus PUDUMAI DOSS beantwortet verschiedene Rechtsfragen zur Materie der Eucharistie, im Besonderen zur Menge des dem Wein hinzuzufügenden Wassers, zum Mindestgehalt von Gluten in den Hostien für Zöliakie-Kranke, zur genauen Bedeutung des Begriffs des *vinum non corruptum* und zur möglichen Verwendung des gesäuerten Brotes anderer Rituskirchen.

Pawel MALECHA, stellvertretender Kirchenanwalt an der Apostolischen Signatur und Gastprofessor für kanonisches Recht an der Päpstlichen Universität Gregoriana, nennt Kriterien für eine klare Unterscheidung zwischen der Reduktion einer Kirche zum profanen Gebrauch (vgl. c. 1222) und dem Verlust der Weihe (vgl. c. 1212). Dabei hat er sowohl die Dekrete deutscher Diözesen als auch die deutschsprachige Literatur umfassend eingearbeitet. Mit dem bischöflichen Dekret der Reduktion zum profanen Gebrauch endet rechtlich der Status eines Gebäudes als Kirche. MALECHA zählt detailliert die Voraussetzungen für den Erlass eines solchen Dekrets nach c. 1222 auf und nimmt auf die Rechtsprechung der Apostolischen Signatur Bezug.

Eine Kirche, die ihre Weihe/Segnung aufgrund der Zerstörung etwa bei einem Erdbeben oder durch kriegerische Ereignisse verloren hat, bleibt noch Kirche und muss wiederhergestellt werden, es sei denn der Diözesanbischof hat ein Profanierungsdekret erlassen. Der Verlust der Weihe/Segnung (vgl. c. 1212) hat liturgischen Charakter, während die Reduktion zum profanen Gebrauch rechtlichen Charakter hat. Wenn der liturgische Gebrauch endet und die Weihe verlorengeht, müsste der zuständige Diözesanbischof auch ein Profanierungsdekret gemäß c. 1222 § 2 erlassen und zuvor den Priesterrat sowie jene hören, die wohlerworbene Rechte geltend machen.

Im dem fünften Buch des CIC/1983 über das Vermögensrecht gewidmeten Teil hebt Alberto PERLASCA den Beitrag des verstorbenen Kardinals für die Klärung des Grundverständnisses der Natur des kirchlichen Vermögensrechts hervor: er erkennt an, dass der kirchliche Vermögensverwalter das Bürgerliche Recht kennen und respektieren muss. Er muss aber die geltenden kanonischen Normen anwenden, ohne es in seiner Interpretation durch die exklusive Anwendung ziviler Begriffe zu entfremden.

Giovanni B. VARNIER handelt in seinem rechtshistorischen Beitrag vom Vorgang der Säkularisierung im Gefolge des Untergangs des Kirchenstaates im Jahr 1870 durch die staatliche Gesetzgebung im Königreich Italien. Detailliert geht er auf die Säkularisierung der frommen Werke (*opere pie*) durch das so genannte Gesetz *Crispi* von 1890 unter dem Vorwand ineffizienter Verwaltung durch die kirchlichen Organe ein. Die Krise des liberalen italienischen Staates führte dann zu einem Ausgleich zwischen Kirche und Staat in den Lateranverträgen von 1929. Das teilweise Scheitern des Sozialstaates, welches sich seit Beginn des dritten Jahrtausends abzeichnet, führte in Italien zu einer neuen Blüte karitativer kirchlicher Vereinigungen.

Jesus MIÑAMBRES setzt sich mit der Beziehung zwischen den institutionellen Zwecken kirchlicher Güter und der ethischen Korrektheit von Investitionen ausgehend von den Zwecken der kirchlichen Güter gemäß c. 1254 auseinander. Nicht unmittelbar benötigte Güter, die einer öffentlichen juristischen Person in der Kirche gemäß c. 1257 § 1 gehören, müssen nach c. 1284 mit Zustimmung

des Ordinarius ertragreich angelegt werden. Die Auswahl der Anlage gemäß der kirchlichen Soziallehre ist bereits eine Form der Evangelisierung.

Im letzten Beitrag des Bandes legt Mauro RIVELLA die Struktur und die Geschichte der Päpstlichen Güterverwaltung (*Amministrazione del Patrimonio della Sede Apostolica*, abgekürzt „APSA“) dar, als deren Sekretär er von 2015 bis 2020 wirkte. Eingerichtet wurde sie durch Papst PAUL VI. mit der Apostolischen Konstitution *Regimini Ecclesiae Universae* vom 15.8.1967 mit einer ordentlichen und einer außerordentlichen Sektion.

Papst FRANZISKUS konzentrierte seine Reform der Römischen Kurie auf die Finanzverwaltung und hob durch sein *Motu proprio* vom 8.7.2014 die Unterscheidung zwischen der ordentlichen und der außerordentlichen Sektion auf. RIVELLA nimmt auch Bezug auf die nicht immer spannungsfreie Beziehung zwischen der APSA und dem von Papst FRANZISKUS geschaffenen Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten. Das *Motu proprio* vom 4.7.2016 brachte eine klarere Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Dikasterien. Mit dem *Rescriptum ex audientia* vom 11.5.2020 wurde das Zentrum für die Datenverarbeitung erneut dem Sekretariat für die wirtschaftlichen Angelegenheiten zugeschrieben. RIVELLA betrachtet den Fortbestand der APSA auch nach Errichtung des Sekretariats für die wirtschaftlichen Angelegenheiten als für die Transparenz und die Kontrolle der Finanzflüsse vorteilhaft. Für die Zukunft wünscht sich RIVELLA eine einheitliche Strategie für das Personalmanagement des Apostolischen Stuhls und eine Neuorganisation der Abteilung des Heiligen Stuhls für Informatik. Unter Beibehaltung der klaren Trennung zwischen APSA und Vatikanbank könnte bezüglich der ethischen Kriterien und der Richtlinien für Investitionen durchaus zusammengearbeitet werden. RIVELLA wünscht auch die Übertragung der Verwaltung der zahlreichen im Eigentum der Kongregation für die Glaubensverbreitung befindlichen Immobilien an die APSA, wie dies bereits mit den Gütern der Domkapitel der Päpstlichen Basiliken geschehen ist.

Vierzehn der sechzehn vorliegenden Beiträge sind in italienischer Sprache verfasst, einer auf Englisch und einer auf Spanisch. Sowohl die Länge (zwischen 8 und 64 Seiten) als auch der wissenschaftliche Neuheitswert der Beiträge sind sehr unterschiedlich. Um der Einheitlichkeit Willen hätten die Herausgeber zu kurze Beiträge, aber auch zu allgemeine Titel ablehnen sollen. Es ist unverständlich, warum der kürzeste Beitrag mit nur acht Seiten den allgemeinen Titel „Der simulierte Konsens (can. 1101)“ trägt.

Trotz der Vielfalt der Tätigkeitsbereiche und der Herkunft der Autoren eint sie die Tatsache, dass sie Schüler, Mitarbeiter oder Kollegen des Verstorbenen waren und ihm durch ihren Beitrag für die Gedenkschrift ihre Wertschätzung zum Ausdruck brachten.

Nikolaus SCHÖCH, Rom